

## 2.

## Kardinal Johann Dominici und Papst Gregor XII. und deren neuester Panegyriker P. Augustin Rösler.

Eine kritische Studie

von

H. V. Sauerland.

Über den „Kardinal Johannes Dominici und sein Verhalten zu den kirchlichen Unionsbestrebungen während der Jahre 1406 bis 1415“ hatte ich in der Zeit von 1884—1886 einen längeren Aufsatz ausgearbeitet, der dann in den Jahren 1887/88 in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ (IX, 239—290 und X, 345—398) Aufnahme gefunden hat. Der Aufschrift dieses Aufsatzes entsprechend, hatte ich Dominicis Leben vor dem Jahre 1406, in welchem er an die Kurie gelangte, nur in möglichster Kürze und bloß insofern berücksichtigt, als darin seine wesentlichen Charakterzüge zur Erscheinung kommen, deren Kenntniss zur Beurteilung seiner kirchenpolitischen Thätigkeit während der Jahre 1406—1415 notwendig oder förderlich ist. In der Beurteilung jenes Vorlebens des Dominici hatte ich über diesen eine im ganzen sehr günstige Auffassung gewonnen und ausgesprochen, daß dieser Dominikanermönch „bei seinem rastlosen Eifer und seinen vortrefflichen Anlagen“ „eine wissenschaftliche Zierde seines Ordens“ geworden sei und als „Eiferer für die Reinheit und Strenge der Ordenszucht und zugleich als gefeierter Kanzelredner“ bei seiner sittlichen Integrität mit größtem Erfolge gewirkt habe. Neben diesen Vorzügen aber fand ich in seinem Charakter auch Schwächen; und als solche habe ich einen „Hang zur Eitelkeit“ und zu „exzentrischer, religiöser Schwärmerei“ bezeichnet und dafür meine Beweismomente angeführt. Zu diesem Urteile bekenne ich mich denn auch noch heute, da mich meine im Laufe der letzten acht Jahre fortgesetzten Studien über die Geschichte des großen abendländischen Schisma in dieser Auffassung nicht wankend gemacht, sondern vielmehr bestärkt haben. Was dann aber den eigentlichen Gegenstand meines Aufsatzes anbelangt, so war ich mit Dominicis Kirchenpolitik, genauer gesagt Unionspolitik während der Jahre 1406—1415, um einen Ausdruck von Prof.

Finke in Münster anzuwenden, „scharf ins Gericht gegangen“. Ausführlich hatte ich nämlich darzulegen und auch dafür die vollgültigen Beweise zu erbringen versucht, daß Dominici zwar während der ersten Pontifikatszeit Gregors XII. an dessen Kurie ein eifriger Freund und Förderer der Wiedervereinigung der damals unter zwei Päpsten gespaltenen abendländischen Christenheit gewesen, daß er aber dann schon bald zur Gegenpartei übergegangen sei und gemeinschaftlich mit den Nepoten und Strebern an der Kurie Gregors jene Wiedervereinigung jahrelang zum größten Schaden für die abendländische Christenheit hintertrieben habe, bis endlich im Jahre 1415 der Papst in Abwesenheit Dominicis zur Abdankung bestimmt wurde. Auch diese Auffassung über das mißliche kirchenpolitische Wirken Dominicis hege ich noch heute und bin ich in der Lage, zu den früheren Beweisen noch neue im Laufe des letzten Jahrzehnts gefundene und geprüfte hinzufügen zu können. Aber betreffs der Beweggründe, welche den Mann zu jenem raschen und völligen Parteiwechsel bestimmt haben, bin ich schon bald nach Abfassung meines Aufsatzes zu einer anderen Auffassung gelangt und seitdem in dieser immer mehr bestärkt worden. In jenem Aufsätze nämlich vertrat ich die Ansicht, daß Dominicis Abfall von der Partei, welche die „*unio ecclesiae via cessionis utriusque papae*“ erstrebte, ein rein äußerlicher gewesen, daß er wider seine bessere und zwar unionistische Überzeugung nur aus persönlichen Zweckmäßigkeitsgründen zur antiunionistischen Partei übergegangen und so nach seinem Parteiwechsel zum Heuchler geworden sei. Diese Ansicht habe ich schon bald nach Fertigstellung meines Aufsatzes als unhaltbar erkannt, und bin ich im weiteren Verlaufe meiner Quellenstudien über die Zeit des großen Schisma zu der Überzeugung gelangt, es sei sehr wahrscheinlich, wenn nicht gar ziemlich sicher, daß jener Parteiwechsel Dominicis auf einen Wechsel seiner Auffassung über die kirchliche Unionsfrage sich gegründet und daß er im guten Glauben zur Anticessionspartei übergegangen ist und für selbe gewirkt hat, was freilich den wirklichen kirchlichen Interessen sehr geschadet hat.

Von diesen meinem „milderen Urteile“ über den Mann habe ich dann auch schon bald nach dem Erscheinen meines Aufsatzes mehreren befreundeten oder bekannten Fachgenossen gelegentlich Kunde gegeben und selbe wissen lassen, daß ich demnächst in einer größeren Arbeit, welche auch die gesamten Unionsverhandlungen von Gregors XII. Wahl bis zum Pisaner Konzil umfassen solle, meine geänderte Auffassung über jenen Punkt darlegen und begründen werde. Als ich dann vor etwa vier Jahren erfuhr, daß ein Herr Rösler umfassende Forschungen über Dominicis Leben und Schriften anstelle, glaubte ich, daß dieser mir in

Richtigstellung jener meiner irrigen Ansicht zuvorkommen werde. Um so gründlicher aber war meine Enttäuschung, als dann Röslers Buch über Dominici in meine Hände gelangte, das sich bei näherer Prüfung als nichts anderes erwies, denn als ein auf durchaus ungenügender Quellenkenntnis beruhender und in der Quellenbenutzung durchaus tendenziöser Panegyrikus auf Johann Dominici.

Dieses Urteil ausreichend zu begründen und Röslers Vertuschungsversuchen und Schönfärbereien gegenüber die geschichtliche Wahrheit ans Licht zu stellen, ist der Zweck der nachstehenden Ausführung.

Kardinal Johannes Dominici, O. Pr. 1357—1419. Ein Reformatorenbild aus der Zeit des großen Schisma, gezeichnet von P. Augustin Rösler, C. SS. R. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung, 1893. — So lautet des Buches Titel, der schon durch seine bei deutschen Büchern durchaus ungebräuchlichen lateinischen Abkürzungen: O. Pr. und C. SS. R. sich als recht sonderbar erweist. Die große Mehrzahl seiner Leser aus dem Laienstande wird über die Bedeutung jener Buchstaben erst bei anderer Erkundigung einholen müssen, um zu wissen, daß O. Pr. Abkürzung für Ordinis Praedicatorum, das ist: aus dem Prediger- oder Dominikanerorden ist, C. SS. R. aber Abkürzung ist für Congregationis Sanctissimae Redemptoris, das ist: aus der Congregation des Allerheiligsten Erlösers oder der Redemptoristen.

Noch viel Sonderbareres aber bietet die Stoffverteilung und der Inhalt des Buches. Rösler hat seinen Stoff in sechs Kapitel, und von diesen Kapiteln wieder das zweite, dritte und vierte in vier beziehungsweise je drei Paragraphen zerlegt. Hiervon aber nimmt der dritte Paragraph des dritten Kapitels für sich allein fast den dritten Teil des gesamten Drucktextes ein. Der einem Wasserkopf ähnlichen Form dieses Paragraphen entspricht auch sein Inhalt. In zwei Dritteln (S. 63—92 und S. 110—119) dieses Paragraphen, der die Aufschrift führt: „Dominicis Stellung zur Wiederbelebung des klassischen Altertums“ behandelt der Verfasser ganz andere Gegenstände. Dort bringt er u. a. Auszüge aus einem Romane, worin die ästhetisch-litterarischen Anschauungen und Bestrebungen eines Kreises hervorragender Florentiner aus der Zeit des Jahres 1389 in stark idealisierter Weise dargestellt sind. Ebendort bietet er Notizen aus mehreren anderen auf das florentiner Leben jener Zeit bezüglichen Schriften und sogar auch einen Exkurs über den ein paar Menschenalter nach Dominici lebenden Savonarola. Was Verfasser dann noch in dem einen Drittel desselben Paragraphen wirklich über den in dessen Aufschrift bezeichneten Gegenstand liefert, das sind Auszüge und Citate aus Dominicis noch ungedruckter Schrift:

„*Lucula noctis*.“ Über diese äußert selbst Prof. L. Pastor, gegen den man doch nicht den Verdacht eines zu schroffen Urteils über einen Kardinal erheben wird, die nachstehende abfällige Ansicht: „*Dominici*, der von einem sehr hohen asketischen Standpunkte ausgeht, hat hier doch bisweilen die Bedeutung der klassischen Litteratur allzu sehr unterschätzt. Sein Eifer gegen das neue Heidentum, das er mit Entsetzen aufsteigen sah, führt ihn wiederholt zu geradezu paradoxen Behauptungen“ (Gesch. der Päpste im Zeitalter der Renaissance I<sup>2</sup>, 46). Gegen derartige Vorwürfe sucht Rösler seinen Helden zu verteidigen. Sein Verfahren hierbei ist sehr einfach. An den bedenklichsten Äußerungen *Dominici* dreht und deutelt er so lange herum, bis er sie dem Leser als „vielfach gemildert“ und unbeschadet ihrer nicht wegzuleugnenden „Schroffheit“ sogar „als die gesunden Prinzipien christlicher Erziehung“ vorführen kann (vgl. S. 107 und 102). Zwei Beispiele dieses Verfahrens mögen hier genügen. Zu dem auch von Pastor mißbilligten Ausspruche *Dominici*: „Es ist nützlicher zu pflügen, als eine solche Philosophie, gegen die allein sich die Angriffe richten, zu studieren“, bemerkt Rösler: „Unter der gefälschten Philosophie versteht *Dominici* das Heidentum; daß er unter dem Pflügen jede gute und notwendige Handarbeit versteht, ist von selbst klar“ (S. 102). Auf die Frage: *An fidelibus christianis licitum sit literis saecularibus uti?* giebt *Dominici* eine rund verneinende Antwort. Dazu bringt Rösler folgende Deutung: „Unter den *litterae saeculares* versteht *Dominici* dem christlichen Geiste fremde Schriften, insbesondere die heidnischen Dichter. Die Frage selbst aber erhält in der Abhandlung bedeutende Einschränkungen, indem unter den *fideles christiani* zunächst die heranwachsende Jugend verstanden wird“ (S. 93). Von diesen beiden Sätzen Röslers ist zwar der erste ganz richtig; durch den zweiten aber und insbesondere durch das darin befindliche Wörtchen „zunächst“ erzeugt Rösler in seinen Lesern den Irrtum, als ob *Dominici* das Lesen der „heidnischen Dichter“ denjenigen „*fideles christiani*“, die nicht mehr zur „heranwachsenden Jugend“ zählen, gestattet habe. Zum Beweise des Gegenteils genügt schon der sehr verständliche Ausspruch *Dominici* in derselben Schrift: „*Neque solum puerorum adolescentiumque et simplicium intelligentiam lectio poetarum evertit, sed et eorum, quos saeculum nuncupat philosophos vel etiam, quod plus est, sapientes.*“ Im übrigen aber mag Rösler, wenn er wirklich mit *Dominici* das Lesen der „heidnischen Dichter“ für die „heranwachsende Jugend“ als unstatthaft erkennt, sich an die höheren Lehranstalten Europas wenden, um sie zu veranlassen, die sündhafte Lektüre „der heidnischen Dichter“ fortan von ihrem Lehrplan auszuschließen.

Was in Röslers Buche dem einen oben gekennzeichneten Paragraphen voraufgeht, behandelt Dominicis Jugendleben und Wirken im Dominikanerorden; was demselben folgt, befaßt sich mit dessen Thätigkeit an der Kurie Gregors XII. und seinen letzten Lebensschicksalen. Beide Teile haben mit jenem einen Paragraphen gemeinsam die panegyrische Tendenz, das Bestreben Röslers, den Johann Dominici als einen in allweg heiligmäßigen, von sündhaften Schwächen durchaus freien, stets auf den Pfaden der erleuchtetsten Weisheit und der lautersten Tugendhaftigkeit wandelnden Helden darzustellen. Dieselben beiden Teile haben dann noch das Besondere, dafs sie dicht durchwoben sind mit zahlreichen apologetischen und polemischen Ausführungen, die sich gegen den Inhalt meines oben erwähnten Aufsatzes richten. Von der Massenhaftigkeit dieser apologetischen und polemischen Versuche Röslers zugunsten seines Helden kann sich der Leser einen Begriff machen, wenn ich bemerke, dafs Rösler in den genannten beiden Teilen seines Buches, die nur 124 Seiten enthalten, meinen Namen 35mal nennt, aber aufserdem auch sonst noch oft gegen Worte meines Aufsatzes polemisiert, ohne dabei meinen Namen zu nennen.

Natürlich werde ich mich nicht unterfangen, die einzelnen lobpreisenden Behauptungen Röslers über seinen Helden oder auch nur die gegen mich gerichteten polemischen Ausführungen desselben der Reihe nach auf ihren Wert oder Unwert zu prüfen. Eine solche Arbeit würde den Umfang eines dicken Buches in Anspruch nehmen. Den Lesern dieser Zeitschrift wird zur Bildung eines Urteils über Röslers Werk genügen, wenn ich im Nachstehenden einige allgemeine Bemerkungen über dessen Verfahren in der Quellenbenutzung und Darstellung und dann eine Auswahl seiner kritischen und polemischen Leistungen biete.

Für die Darstellung des Lebens und Wirkens Dominicis hat Verfasser nur sehr wenig und ganz unerhebliches neues Quellenmaterial, darunter das „Chronicon S. Dominici de Fesulis“ und die „Lettere di Ser Lapo Mazzei“, beigebracht. Fast durchweg benutzt er dafür nur die Quellen, welche ich schon in meinem genannten Aufsatz benutzte und dort in den Fußnoten genau benannt hatte. So hatte er leichte Arbeit. Doch hat er sich diese viel zu leicht gemacht. Denn er hat eben diese Quellen für seinen Zweck gar nicht gründlich ausgenutzt, sondern eine Menge von darin enthaltenen Angaben über Dominicis Leben und Wirken unbenutzt gelassen oder übersehen. Wenn solche Angaben ungünstig über seinen Helden lauteten, so liefsen sich diese Unterlassungen aus der panegyrischen Tendenz des Verfassers erklären und entschuldigen. Aber das Gegenteil ist der Fall. So wird in jenen Quellen gemeldet und von Rösler übergangen,

dafs Dominici im Spätsommer 1398 von Venedig aus eine Misionsreise bis nach Pisa unternommen und dort glänzende Erfolge errungen hat, dafs er wiederum in Pisa während der Fastenzeit des nächstfolgenden Jahres in grofsartiger Weise durch seine Fastenpredigten gewirkt hat, dafs er im Jahre 1402 zunächst in Lucca, dann aber nicht blofs am 12. Juni und 16. Dezember, wie Rösler S. 42 und 31 anmerkt, sondern auch am 8. und 20. Dezember desselben Jahres, sowie auch noch im Januar, ja auch noch im November und Dezember des nächstfolgenden Jahres in Rimini gewilt und dort an schwerer Krankheit gelitten, also anscheinend damals etwa  $1\frac{1}{2}$  Jahre dort seinen Aufenthalt gehabt hat. In jenen Quellen findet sich ferner, dafs Dominici schon im Mai 1405 als Gesandter der Republik Florenz auf dem Wege zur Kurie begriffen war, dafs er im Januar 1406 in Venedig, am 17. September und 18. Oktober in Fiesole erscheint; dafs er am 9. Juli 1407 als päpstlicher Gesandter in der Nähe von Genua mit dem französischen Marschall und Statthalter von Genua, Boucicault, am 4. August in gleicher Eigenschaft zu Venedig mit der dortigen Signorie unterhandelt und am 12. August bereits auf der Rückreise nach Rom ist; dafs er dann noch im selben Jahre und anscheinend gegen Herbst wieder als päpstlicher Gesandter nach Florenz gereist ist. Eben jene Quellen melden, dafs er am 15. September 1413 in Rimini an der Kurie Gregors verweilt und am selben Tage die Leichenpredigt für einen gestorbenen Kollegen, den Kardinal Ludwig Bonito, hält, dafs er am 30. Januar 1416 auf sein eigenes Anerbieten vom Konstanzer Konzil zur Bekehrung der heidnischen Samaiten nach Sengallen entsandt wird, dafs ihm zu diesem Zwecke zwei Weihbischöfe und drei Doktoren der Theologie — sämtlich Ordensgenossen — beigegeben werden, dafs er anscheinend gegen Anfang März dorthin abgereist ist und erst am 10. September wieder unter der Zahl der Konzilsväter erscheint; dafs er dann im nächsten Jahre wieder aus deren Mitte für eine Zeit von mehr als sieben Monaten verschwindet und erst am 7. November wieder in den Konzilsakten genannt wird. Diesen Mangel an gebührender Ausnutzung der ihm vorliegenden Quellen ersetzt Rösler dann durch eine um so gröfsere Zuversicht in Behauptungen, die zwar seinen Helden rühmen, aber bisweilen gerade mit den von ihm übersehenen Quellenberichten in einem recht schnöden Widerspruche stehen. So behauptet er, nachdem er das Auftreten des Dominici am 4. Juli 1415 erwähnt hat: „An den Verhandlungen des Konzils nahm Dominici von da an beständig Anteil“ (S. 173). Wie grundfalsch das ist, werden die Leser schon aus meinen obigen, von Rösler unbeachteten Quellennotizen ersehen. Indem er einen Brief erwähnt, der aus dem venetianischen Dominikanerinnenkloster

an Dominici am 4. Juni 1416 geschrieben ist und worin von einer Reise desselben zu den „Ungläubigen“ die Rede ist, deutet Rösler sofort mit der größten Bestimmtheit: „Die Ungläubigen, von denen hier die Rede ist, waren die aufständischen Hussiten. Wir erfahren also, dafs bereits Anfang 1416 Dominici zu einer Sendung nach Böhmen ausersehen war“ (S. 175). Dafs die frommen Nönnchen in Venedig die Hussiten statt als Häretiker oder Ketzer oder Irrgläubige fälschlich als Ungläubige bezeichnet hätten, diese harte Anschuldigung hätte man doch am wenigsten von Rösler erwarten dürfen, da jene ja die geistlichen Töchter seines Helden Dominici waren. Wer jene „Ungläubigen“ in Wirklichkeit waren, können meine Leser schon in meinen obigen Quellenangaben finden. Thatsächlich wurde Dominici erst am 10. Juli 1418 in Genf, also mehr als zwei Monate nach dem Schlusse des Konzils und nach der Abreise der Kurie von Konstanz, vom Papste zum Kardinallegaten für Ungarn und Böhmen ernannt, und erst am 17. Juli verlies er, was Rösler wieder übersehen hat, die Kurie. Von der Absicht des Papstes aber, einen Kardinallegaten wider die Hussiten zu entsenden, taucht die erste Nachricht erst um März 1418 auf. In dieser Nachricht wird auch der „Bekehrungs“-Apparat, womit der Abzusendende ausgestattet werden sollte, genau angegeben: „Papa recedet Romanam et imperator Bohemiam cum uno cardinali potestatem omnimodam domini apostolici habente cum quatuor doctoribus et hereticorum inquisitore; et qui convincentur, si desinere noluerint, brachio saeculari per imperatorem apprehendentur et cremabuntur.“

Als ich um das Jahr 1886/87 meinen Aufsatz über Johann Dominici verfaßte, galt als beste Quelle über das Konklave des Jahres 1406, wobei dieser als florentinischer Gesandter erscheint, ein Bericht des päpstlichen Geheimschreibers Lionardo Bruni. Im Jahre 1888 aber erschien darüber ein viel wichtigerer und zuverlässigerer Bericht, nämlich ein nur wenige Tage nach dem Konklave an den deutschen König Ruprecht geschriebener Brief des Kardinals Joh. Gilles, eines Teilnehmers an jenem Konklave. Dieser Brief ist veröffentlicht in einem Quellenwerke ersten Ranges, das ein jeder, der sich mit der Geschichte des Anfangs des 15. Jahrhunderts befaßt, kennen sollte, nämlich im sechsten Bande der deutschen Reichstagsakten. Rösler, der sein Buch im Jahre 1893 publiziert und also etwa 1891/92 verfaßt hat, kennt jenen Brief des Kardinals Gilles noch immer nicht. — Ein anderer wichtiger Punkt in Röslers Lebensbeschreibung Dominicis ist das Verhältnis des Königs Sigmund zum Schisma. Auch hierüber finden sich in dem genannten Bande der Reichstagsakten mehrere Urkunden und urkundliche Notizen. Rösler, der denselben Punkt mehrfach bespricht, kennt und nennt

sie nicht. Aber er kennt auch nicht einmal die eben darüber handelnden Urkunden des siebenten Reichstagsakten-Bandes, der im Jahre 1878, also bereits vor fünfzehn Jahren erschienen ist. Doch es kommt noch besser! Diese Urkunden des sechsten und siebenten Bandes waren zum guten Teil schon früher in einem Werke Janssens, Frankfurts Reichskorrespondenz, zum Abdruck gelangt. Dieses wichtige, schon vor mehr als 30 Jahren (1863) erschienene Quellenwerk zu kennen, giebt sich Rösler zwar den Anschein, indem er aus selbem (S. 161) ein Citat bringt und dann auch in der entsprechenden Fußnote Janssens Werk benennt. Aber bei genauer Prüfung ergiebt sich, dafs er beides aus Hefele-Knöpfers Konziliengeschichte einfach abgeschrieben hat. Dafs er Janssens Werk seinem Inhalte nach in Wirklichkeit nicht kennt, zeigt zur Evidenz eine Vergleichung der darin enthaltenen Urkunden Nr. 432, 454 und 480 mit Röslers irrigen Behauptungen über Sigmunds festes Ausharren „aufseiten Gregors“. Eine Berichtigung an dieser Stelle verdienen sie nicht; bemerkt sei hier nur noch das eine, dafs ihn zu den betreffenden Irrtümern sein panegyrischer Eifer für Dominici verlockt hat, der von Gregor XII. als Legat an Sigmund abgesendet worden war. Da konnte Rösler natürlich der Lust nicht widerstehen, die ganz absonderliche Wirkung dieser Gesandtschaft seines Helden und die hierdurch erzielte „Gesinnungstreue“ Sigmunds seinen Lesern vorzuphantasieren (vgl. S. 166 ff.).

Über die wichtigen Vorgänge während der Sedisvakanz nach Innocenz' VII. Tode und vor Gregors XII. Wahl bringt Rösler (S. 124) als Quellenbericht ein zwölf Zeilen langes Citat aus Antonins Chronik und ahnt dabei gar nicht, dafs Antonin gerade bei Erzählung dieser Vorgänge, während deren er fern von Rom in einem Kloster gelebt hatte, den Bericht seines um zwanzig Jahre älteren Landsmannes L. Bruni, der bei jenen Vorgängen in Rom und an der Kurie anwesend gewesen war, als Vorlage benutzt und zum Teil wörtlich ausgeschrieben hat.

Dies zur Charakteristik der Quellenkunde des Verfassers! Was dann sein Verfahren bei Sichtung der Quellenberichte betrifft, so ist dasselbe sehr einfach. Sie zerfallen bei ihm in zwei Gruppen, je nachdem sie sich über Dominici und dessen Partei günstig aussprechen oder nicht. Erstere werden bestens gepriesen, letztere als unglaubwürdig kurz abgethan. So ist ihm dann der von Hafs gegen die Florentiner sprühende Ser Cambi, der Verfasser der „Cronica di Lucia“, ein „treuherziger“ Berichterstatter, „dessen Glaubwürdigkeit keinen Zweifel zuläfst“ (S. 152 und 160), und wenn C. Guasti den Dominici lobt, so ist dessen Urteil auch ein „schwerwiegendes“ (S. 164). Indes verfolgt den Verfasser bei derartigen Anerkennungen mitunter ein recht arges Mißgeschick.

So rühmt er Guastis Urteil gerade deshalb, weil dieser den Dominici als denjenigen preist, der Gregor XII. zum Verzicht auf das Papsttum bestimmt habe, während in Wirklichkeit nicht Dominici, sondern die deutschen Fürsten der Obediens Gregors, an ihrer Spitze der Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz es gewesen sind, die durch ihre entschiedene Haltung und deutliche Sprache der langjährigen Renitenz Gregors ein Ende gemacht haben (vgl. Hefele, Konziliengesch. VII, 79). Ja, man darf es als ein Glück betrachten, daß gerade damals, als der bevollmächtigte Bote dieser Fürsten bei Gregor in Rimini war und mit Gregor verhandelte, Dominici nicht in Rimini, sondern fern von Gregor in Konstanz war. Noch Schlimmeres aber begegnet dem Verfasser, wo er (S. 162—163) den Florentiner Chronisten Morelli als „treuherzig“ preist, weil dieser „die Versammlung von Pisa in bitterer Ironie ein Afterkonzil nennt“, was natürlich Herrn Rösler, der auf das Pisaner Konzil sehr schlecht zu sprechen ist, mit besonderer Freude erfüllt. Leider aber redet Morelli an der von Rösler citierten Stelle gar nicht von dem Pisaner Konzil, sondern von einer vorher am 6. und 7. Februar 1409 zu Florenz im dortigen Bischofspalaste abgehaltenen Versammlung von über hundert Mitgliedern des Klerus, der Theologen und Kanonisten aus der Stadt und Grafschaft Florenz, in welcher Versammlung mit allen gegen drei Stimmen beschlossen wurde, daß die Signorie berechtigt und verpflichtet sei, dem Papste Gregor als hartnäckigem Verhinderer der kirchlichen Einigung die Obediens zu entziehen. Mit Recht nennt Morelli diese Versammlung ein „conciliuzzo“ (Konzilchen). Auch sagt derselbe in der von Rösler citierten Stelle ausdrücklich, daß man in diesem „Konzilchen“ den Beschluß der Obediensentziehung gefaßt habe, daß das „Konzilchen“ im bischöflichen Palast gehalten worden sei, daß dazu der ganze Klerus von der Stadt und Grafschaft Florenz eingeladen sei, was alles nur auf jene Versammlung und nicht auf das Pisaner Konzil paßt. Aber Rösler übersieht das alles in seiner unbändigen Freude über das in dem Berichte gefundene eine Wörtchen „conciliuzzo!“ Übrigens ergibt hier auch die Vergleichung des Morellischen Quellentextes mit dem Citate Röslers, daß dieser sein Citat gar nicht, wie er sich den Anschein giebt, aus der Quelle selbst geschöpft, sondern irgendwoher abgeschrieben hat. Morelli meldet nämlich in derselben Zeile, worin er jenes „conciliuzzo“ erwähnt, daß dasselbe am 6. Februar stattgefunden habe, während doch bekanntlich das Pisaner Konzil erst am 25. März begonnen hat.

Als Hauptsündenbock unter den Quellenschriftstellern jener Zeit, die über Dominici ungünstig berichten und urteilen, gilt Herrn Rösler natürlich Dietrich von Nieheim; seine Schriften

werden in Bausch und Bogen als „giftig“ abgeurteilt; und um das Maß seiner Sünden gegen Dominici noch größer zu machen, wird ihm von Rösler auch noch die Autorschaft für ein vielfach verbreitetes Pamphlet, den „Brief Satans“ gegen Joh. Dominici, angedichtet und behauptet, daß „die wirkliche oder moralische Autorschaft Dietrichs eine wahrscheinliche Möglichkeit bleibt“ (S. 156). Mir selber aber, der ich am Schlusse meiner kritischen Besprechung der Schriften Dietrichs in meinem Aufsätze über Dominici (IX, 284—286) meine Auffassung dahin ausgesprochen habe, „daß Dietrich in seinem Unionseifer bis in den Mai 1408 zu optimistisch und später zu pessimistisch über Gregor XII. geurteilt hat“, dichtet Rösler den Unsinn an, daß ich Dietrich „als unbedingt glaubwürdigen ersten Zeugen gelten“ lasse (S. 132). Wie naiv muß doch Herr Rösler sein, wenn er mich einer solchen Naivetät, an „unbedingt glaubwürdige Zeugen“ zu glauben, für fähig hält! Errare humanum!

Prüfen wir nunmehr an einzelnen Beispielen Röslers Methode in der Verwertung der Quellenangaben über Joh. Dominici.

Die erste wichtige Handlung im Leben Dominicis ist sein Eintritt in den Dominikanerorden. Wir haben darüber zwei Nachrichten, eine ältere, die der Cronichetta di Bartolomea Riccobona, und eine jüngere, die der Vita Joh. Dominici von Joh. Caroli. Die jüngere fußt offenbar auf den Traditionen des Klosters von S. Maria Novella, wo sich Dominici zum Eintritt gemeldet hatte, die ältere aber auf Briefen Dominicis und auf den Angaben der Mutter Dominicis, welche ins Kloster der Riccobona eingetreten war und dort bis an ihr Ende gelebt hat. Es ist klar, daß, wenn beide Quellen über Dominicis Eintritt in den Orden sich widersprechen würden, wir *ceteris paribus* veranlaßt wären, hier der älteren Quelle den Vorzug zu geben. Beide melden nun aber, daß man im Florentiner Kloster dem (17jährigen) Dominici Schwierigkeiten wegen seiner Aufnahme gemacht habe. Riccobona giebt als Grund dafür an, daß er stotterte; und diese Angabe wird durch einen Brief Dominicis selbst bestätigt. Caroli dagegen sagt, daß man ihm wegen seines Mangels an Schulbildung anfänglich die Aufnahme verweigert habe. Für seine Aussage spricht der Umstand, daß Joh. Dominici von armen Eltern stammte, daß sein Vater bereits vor seiner Geburt gestorben war, daß also seine Erziehung einer armen Witwe oblag. Dafür spricht aber noch viel mehr eine Äußerung Dominicis, worin dieser selbst seine mangelhafte Schulbildung eingesteht: „Ego quidem fateor . . . me . . . nunquam grammaticam sub praeceptore vidisse. Nullas grammaticorum regulas legi, Donatum non didici, nominum verborumque differentias penitus ignoro et solo exercitio formas, ut possum, quos studui per memet ipsam ethnicos et catholicos, anti-

quos et modernos“<sup>1</sup>. Beide Quellen geben also einen verschiedenen Grund für die anfängliche Verweigerung seiner Aufnahme in den Orden an, und beide Angaben sind anderweitig ausreichend bezeugt. Es gehört aber gar nicht viel Scharfsinn dazu, um zu erkennen, daß beide Angaben sich einander nicht ausschließen. Es ist ganz gut möglich, daß der Prior von Sta. Maria Novella Bedenken trug, den 16—17jährigen Dominici aufzunehmen, weil er eine recht mangelhafte Schulbildung hatte und weil er stotterte. Und ebenso leicht erklärt es sich, daß dann Caroli, weil er eben aus den Traditionen von Sta. Maria Novella schöpfte, nur den ersteren Grund, dagegen Riccobona, da sie ihre Nachricht von Dominici selbst oder dessen Mutter empfangen hatte, nur den letzteren Grund erfahren und gemeldet hat. Beide Quellen stimmen dann wieder darin überein, daß sie nach Dominicis Aufnahme in den Orden den Grund, weshalb ihm diese anfangs verweigert worden war, schon bald — und zwar natürlich auf wunderbare Weise — verschwinden lassen. Wie Riccobona und auch Dominici selbst meldet, hat er durch inbrünstiges Gebet zur h. Caterina da Siena wunderbare Heilung von seinem Stottern erwirkt; und wie Caroli mitteilt, hat derselbe die Mängel seiner Vorbildung „bonitate ingenii et sedula exercitatione et assiduitate ac perseverantia celerrime“ ausgeglichen. Somit haben wir hier zwei glaubwürdige und voneinander unabhängige Berichte, aus denen sich der wirkliche Sachverhalt ganz unschwer und mit Sicherheit erheben läßt. — Rösler's Kritik aber gelangt zu ganz anderen Resultaten: Dominicis Stottern ist „der zweifelsohne richtige Hauptgrund“, weshalb man diesem anfangs die Aufnahme in den Orden verweigerte; „die Unwissenheit des jungen Dominici und seine schwachen Talente“ sind von dem „unkritischen Caroli nur dazu erfunden, um durch die Einkleidung eine wunderbare Umwandlung des Jünglings eintreten zu lassen“ (S. 3). Dabei wird die von Dominici selbst erzählte, schier wunderbare Heilung des Stotterns von Rösler vor seinen Lesern verheimlicht, und anstatt dessen dem Caroli, der die sehr rasche Umwandlung des jungen Ordensnovizen auf ganz natürliche Gründe zurückführt, die Behauptung einer wunderbaren Umwandlung Dominicis angedichtet. Aber Rösler leistet gerade hier noch mehr! Eben im Berichte der Riccobona, worauf er so sehr pocht, wird auch gemeldet, daß der junge (etwa 16—17jährige) Dominici ohne Wissen seiner Mutter in den Orden eingetreten sei. Solches ist indes nach den Anschauungen vieler Leser gar nicht schön und löblich. Erführen sie es also, so

1) Dieser Umstand erklärt und entschuldigt auch Dominicis Eifern gegen die „heidnischen“ Klassiker.

würde vor ihren Augen das Bild des Helden als mit einem Makel behaftet erscheinen. Das darf nicht sein — und Röslers Leser erfahren dann auch davon nichts!

Zu den Eigentümlichkeiten der historischen Methode Röslers gehört auch, daß er es versteht, die Vorzüge und Verdienste anderer Personen, die mit seinem Helden irgendeinmal in irgendwelcher Beziehung gestanden haben, auf das Verdienst- und Ruhmeskonto dieses seines Helden zu setzen. So hatte der große Florentiner Erzbischof Antonin, ein Landsmann und Ordensgenosse Dominici's, in Florenz als Knabe mehrmals den Fastenpredigten Dominici's beigewohnt und sich dann um das Jahr 1405 in einem Alter von etwa 16 Jahren in Fiesole bei Florenz, wo Dominici Prior des neuen Dominikanerklosters war, zum Eintritt in den Orden gemeldet. Hier angenommen, war er sodann in das Novizenkloster zu Cortona gesendet worden. Als er darauf nach Beendigung seines Noviziats wieder nach Fiesole zurückkehrte, war dies ungefähr um dieselbe Zeit, als Dominici zur Kurie reiste, an welcher er seitdem verblieb. Das sind die Thatfachen, auf deren Gründe hin Rösler die Behauptung macht, Antonin sei Dominici's „Schüler, dessen Ansichten wir so lange als ererbte Grundsätze Dominici's ansehen müssen, als nicht das Gegenteil unzweifelhaft beurkundet wird“ (S. 50 und 108). — Der berühmte Maler Fra Angelico da Fiesole trat etwa 20 Jahre alt um das Jahr 1407 zu Fiesole in den Dominikanerorden ein, wurde von hier, wie zwei Jahre vorher Antonin, ins Noviziat nach Cortona gesandt und kehrte nach Ablauf der Noviziatszeit ins Kloster von Fiesole zurück. Auch hier war seines Bleibens nicht lange; denn er mußte schon bald mit anderen Anhängern Gregors XII. nach Foligno in Umbrien auswandern, wo er sich zu einem bedeutenden Maler ausbildete. Dominici hatte aber das Kloster von Fiesole bereits um Mitte November 1406 verlassen, also schon vor der Rückkehr Angelicos nach Fiesole, ja sogar vor dessen Eintritt in den Orden. Und da versichert uns Herr Rösler in allem Ernste, daß es Dominici sei, der „den in seiner Art einzigen Maler, den seligen Fra Angelico von Fiesole herangebildet hat“ (S. V).

Eine ganz absonderliche „historische Akribie“ (S. 18) entwickelt Rösler bei Erklärung eines Briefes der Florentiner Signorie an den Papst, der sich bei Guasti (Commissioni di Rinaldo degli Albizzi I, pag. 157) abgedruckt findet. Als Datum des Briefes ist dort angegeben: „11 di gennaio 1407 s. f.“ Rösler deutet das als den 11. Januar des Jahres 1407. In diesem Briefe bittet die Signorie den Papst, dem Dominici „irgendeinen Würdengrad“ zu verleihen<sup>1</sup>. Hierzu bemerkt Rösler mit der größten

1) Habemus in hac nostra civitate Florentiae venerabilem patrem

Zuversicht: „Dafs die Signorie unter dieser Würde das Kardinalat verstand, ist aus den Ausdrücken klar“ (S. 125). In Wirklichkeit aber „ist aus den Ausdrücken klar“, dafs die Signorie vom Papste für Dominici einen solchen „Würdengrad“ wünschte, der mit dem ferneren Wirken Dominicis im Lehr- und Predigtamte in seiner Vaterstadt vereinbar war. Nun ist aber in der grossen Fülle von „Würdengraden“, deren Verleihung dem Papste zustand, gerade der Kardinalat nicht blofs der allerhöchste, sondern er verpflichtet auch zur Residenz an der Kurie des Papstes. Und wenn jener Brief, wie Rösler annimmt, wirklich am 11. Januar datiert und somit an den erst vor wenigen Wochen neugewählten Papst Gregor XII. gerichtet wäre, so würde die sonst so kluge und vorsichtige Signorie damals gerade durch die Bitte um Verleihung des Kardinalats diesem Papste eine ganz unglaubliche Beleidigung zugefügt haben. Denn eben dieser hatte, was die Signorie wohl wufste, kurz vorher mehrmals vor und nach seiner Wahl (am 23. und 30. November und am 19. Dezember 1406) sich feierlich, schriftlich und eidlich verpflichtet, im Laufe der nächsten 15 Monate keine Kardinalernennungen vorzunehmen, es sei denn um die Mitgliederzahl seines Kardinalkollegiums mit der des Kardinalkollegiums des Gegenpapstes gleich zu machen. Und dafür, dafs dieser Fall damals vorlag, ist bisher noch keine Spur eines Beweises geliefert worden. Übrigens ist auch die von Rösler angenommene Datierung des Briefes unrichtig. Denn wie Mandonnet<sup>1</sup> in dem Österreichischen Litteraturblatte (Jahrg. II, Nr. 21, Sp. 644) ganz richtig bemerkt, geht aus dem Briefe hervor, dafs zur Zeit seiner Abfassung Dominici sich in Florenz befunden hat, während er am 11. Januar 1407 nachweislich als florentinischer Gesandter sich in Rom aufgehalten hat. Auch hat

---

virumque religiosissimum, verbum dei singulis diebus omnes docentem, fratrem Johannem Dominici ordinis praedicatorum, Florentinum civem, quem in hac urbe Florentina ad aliquem dignitatis gradum suis honestissimis bonisque moribus ac vitae exemplis congruentem vehementer cupimus promoveri, ut christifideles, qui hanc vestram urbem incolunt, propter illius planas praedicationes atque doctrinam verum et optimum eorum inceptum, quod unumquemque illud sequentem ad bene beateque vivendum deducit, perseverent, devii autem ad rectum iter deducantur etc.

1) Mandonnet behauptet dort auch, Rösler habe „sich zu diesem Irrtum durch Sauerland verleiten“ lassen. So gern ich nun auch bereit sein würde, von den vielen Irrtümern Röslers einen auf meine Rechnung zu übernehmen, so muß ich es doch in diesem Falle ablehnen, da weder Mandonnet noch auch Rösler die Stelle citieren, wo ich diesen Irrtum vorgebracht haben soll. Nach zweimaliger Durchsicht der 110 Seiten meines Aufsatzes habe ich mich überzeugt, dafs ich dort jenen Brief der Signorie weder richtig noch unrichtig datiert, sondern vielmehr gar nicht erwähnt habe!

Rösler, worauf derselbe Mandonnet ebendort mit Recht hinweist, in der von Guasti gegebenen Datierung des Briefes die beiden Buchstaben „s. f.“, das ist *stilo florentino* übersehen. Es würde also, weil das florentinische Jahr damals mit dem 25. März begann und mit dem 24. März abschloß, die von Guasti gebrachte Datierung unserem 11. Januar 1408 entsprechen. Dieses Datum bezeichnet dann Mandonnet als das richtige Briefdatum. Aber auch dieses ist nicht richtig; denn auch zu dieser Zeit befand sich Dominici nicht in Florenz, sondern längst an Gregors Kurie, die damals sich in Siena aufhielt; auch hatte derselbe, wie wir im folgenden sehen werden, fünf Wochen vor diesem Datum von Gregor einen „Würdengrad“ erhalten. Somit ist das von Guasti mitgeteilte Datum des Briefes fehlerhaft. Das ursprüngliche richtige muß in die Zeit fallen, als Dominici noch in Florenz weilte, hier auch schon längere Zeit gewirkt hatte und zu großem Ansehen gelangt war. Es scheint mir, daß Guasti oder dessen Abschreiber in der Jahreszahl die arabische Ziffer 5, welche in ihrer spätmittelalterlichen Form einer modernen 7 sehr ähnlich ist, mit eben dieser Ziffer verwechselt hat, daß demnach der 11. Januar des Jahres 1405 nach Florentiner Rechnung, das ist der 11. Januar 1406 nach heutiger Rechnung, das ursprüngliche richtige Datum dieses Briefes gewesen sei. Gerade in diese Zeit fügt sich auch der Brief ganz passend ein. Im Juni 1403 hatte die Florentiner Signorie den Papst gebeten, dem Dominici den Auftrag zu geben, daß er während eines Zeitraums von drei Jahren vom 19. Oktober 1403 beginnend, im Florentiner Dominikanerkloster Wohnung nehme, an der Florentiner Universität exegetische Vorträge halte und dort predige, und zugleich zu verfügen, daß er während der nächsten fünf Jahre nicht durch einen Befehl seiner Ordensobern, sondern nur durch päpstliches Geheiß von dort abberufen werden könne. Jedoch finden wir dann noch im November und Dezember den Dominici in Rimini, wo er erst eben von einer schweren Krankheit wieder genesen ist. Im Januar, März und April des nächstfolgenden Jahres (1404) erscheint dann zwar Dominici in Florenz; doch läßt sich aus einem Schriftstück vom 11. August 1404 schliessen, daß er im Auftrage des Fürsten Malatesta dorthin gereist und bereits an diesem Tage wieder nach Rimini zum Fürsten zurückgekehrt war; und aus einem anderen Schreiben vom 24. August ergibt sich, daß damals der Wunsch der Signorie, den Dominici in ihrer Stadt seinen dauernden Wohnsitz nehmen zu sehen, noch nicht in Erfüllung gegangen war. Bald darauf aber muß dieses geschehen sein. Die Jahre 1405 und 1406 bezeichnen für ihn den Glanzpunkt seines Wirkens und seines Ruhmes in seiner Vaterstadt. Zu eben dieser Zeit, genauer

gesagt, nach Mai 1405 und vor Oktober 1406, hatte Dominici sich selbst mehrfach an seinen ihm befreundeten Landsmann und päpstlichen Geheimschreiber Lionardo Bruni mit der Bitte gewandt, ihm vom Papste (Innocenz VII) die Ernennung zum päpstlichen Ehrenkaplan zu erwirken, und am 6. Oktober richtete er dieselbe Bitte noch einmal an den ihm ebenfalls befreundeten Geschäftsträger der Republik Florenz bei der päpstlichen Kurie. Die Würde, um welche hier Dominici selber für sich so oft und so eifrig nachsucht, brachte aber aufser andern Vorrechten, die ihr nach damaligem kanonischen Rechte zustanden, auch die Enthebung aus der Jurisdiktion der Ordensobern und die Unterstellung unter die unmittelbare Jurisdiktion des päpstlichen Stuhles. Dies war aber gerade ein wesentlicher Teil dessen, was die Signorie bereits im Juni 1403 vom Papste für Dominici zu erwirken versucht hatte. Und so erklärt es sich bestens, wenn dieselbe am 11. Januar 1406, also zur selben Zeit, als Dominici den Papst indirekt durch seine Freunde zu seiner Ernennung zum Ehrenkaplan zu bewegen suchte, nun auch aufs neue direkt den Papst ersuchte, dem Dominici „irgendeinen Würdengrad“ zu erteilen. Freilich blieben die beiderseitigen Bemühungen erfolglos. Denn fast bis zum Ende des Jahres 1407 mußte Dominici der so lange ersehnten päpstlichen Auszeichnung entbehren. Erst als er schon lange Florenz den Rücken gewandt und an die päpstliche Kurie übergesiedelt war, wurde er am 6. Dezember 1407 von Gregor XII. zum päpstlichen Kaplan ernannt (Vatik. Archiv. Registro nr. 336, fol. 139).

An dem Mißlingen der Unionsverhandlungen während der Jahre 1407—1409 und der hierdurch verursachten Fortdauer des Schismas bis zum Konstanzer Konzil ist — nach Rösler! — sowohl Gregor XII. als auch sein einflußreichster Berater Dominici durchaus unschuldig. Als Hauptsünderin in dieser Beziehung gilt ihm die Republik Florenz. Von der Masse der thörichten Anschuldigungen, welche er gegen diese richtet, soll hier nur eine einzige ans Licht gezogen werden. Nachdem Rösler die Mai-Ereignisse des Jahres 1408 dargestellt hat, behauptet er S. 165 Folgendes: „Die Florentiner, welche auch Siena zum Abfall vom Papste genötigt hatten, wurden von [König] Ladislaus [von Neapel] gezwungen, dem Papste bei der Abreise von Lucca wenigstens sicheren Weg durch ihr Gebiet zu gewähren.“ Als Quelle für diese Behauptung nennt er Bonincontri bei Muratori XXI, 99. Was aber dieser Historiker, der erst zwei Jahre nach jenen Ereignissen geboren wurde und erst mehr als vierzig Jahre nach denselben darüber schrieb, an der von Rösler citierten Stelle über die wegen Gregors Abreise zwischen Ladislaus und Florenz gepflogenen Verhandlungen meldet, ist sehr ungenau, ver-

worren und zum Teil irrig. Bonincontris Angaben werden gerade in diesem Punkte durch eine Menge älterer, ja zum Teil mit den Ereignissen gleichzeitiger Nachrichten genauer bestimmt, ergänzt und berichtigt. Und nachweislich sind auch diese Nachrichten zu Röslers Händen gewesen. Aus ihnen ergibt sich aber, daß Gregors Abreise von Lucca nicht stattgefunden hat, nachdem Siena vom Papste abgefallen war, sondern fast ein Jahr vorher. Gregors Abreise fällt nämlich in den Juli des Jahres 1408, der „Abfall“ Sienas vom Papste erst ins folgende Jahr 1409. In Wirklichkeit hat ferner auch Gregors Abreise stattgefunden nicht, nachdem Florenz von ihm abgefallen war, sondern über sechs Monate vorher. Denn diese Abreise fällt, wie schon eben gesagt ist, in den Juli 1408 und der „Abfall“ der Republik Florenz in den Februar 1409. In Wirklichkeit ist Siena auch nicht von Florenz „zum Abfall vom Papste genötigt“ worden, sondern hat sich als freie, von Florenz unabhängige Republik dazu entschlossen, nachdem sie noch nach Gregors Abreise von Lucca diesen als wahren Papst am 19. Juli 1408 feierlich in ihre Stadt eingeholt, ihn darin über drei Monate ehrfürchtig beherbergt und dann am 27. Oktober ebenso feierlich wie ehrfürchtig aus derselben weitergeleitet hatte. In Wirklichkeit ist endlich auch Florenz nicht „von Ladislaus gezwungen“ worden, dem Papste einen sicheren Weg durch das Florentiner Gebiet zu gewähren. Denn dies hatte Florenz dem Papste bereits zweimal vor dem 5. Juni 1408 und vor der Ankunft der königlichen Gesandten bewilligt. Letztere forderten dann von Florenz auch nicht Gewährung eines sicheren Weges für den Papst, sondern Gestattung des Durchmarsches von 500 Lanzen, d. i. 1500 Reitern die den Papst nach der Absicht des Königs in dessen Machtbereich geleiten sollten. Einer so bedeutenden Truppenmacht eines Königs, der schon längst Eroberungspläne gegen Mittelitalien im Schilde führte, den Durchzug zu gestatten, trug die Signorie sehr gerechte Bedenken. Sie einigte sich rasch mit Gregor, so daß dieser das königliche Geleit ablehnte und zu den früheren Anerbietungen der Signorie zurückgreifend nach Empfang von Geiseln und unter dem Geleit florentinischer Söldner seinen Weg von Lucca durch das Gebiet der Republik nahm. Wie man sieht, steckt in dem einen letztcitirten Satze Röslers eine Fülle von Irrtümern.

Zu Röslers „Rolle der Historiker“ (S. 154) gehört es selbstverständlich, mich überall dort „zu widerlegen“, wo ich in meinem Aufsätze irgendeine Schwäche oder Schattenseite im Charakter oder Handeln Dominicis nachzuweisen versucht habe. Von seinen desfallsigen Widerlegungskünsten mögen hier einige Beispiele folgen:

Ich hatte unter anderem darauf hingewiesen, daß Dominicis „religiöser Eifer überhaupt einen exzentrischen Grundzug hat und maßvoller Milde fern steht“ (IX, 242). Hiergegen citiert Rösler (S. 20) einige Sätze aus einem von Dominici verfaßten Nachrufe über einen gestorbenen Freund und Ordensgenossen, der darin mit folgenden Worten angeredet wird: „Wie oft hörte ich von dir das Wort, das ich in meiner Lauheit selbst nicht ausführte: ‚Der <sup>1)</sup> Gebrauch von Büchern ruft eine unordentliche Neigung dazu hervor und zieht den Geist vom Dienste des Schöpfers ab; da du dem sonstigen Überflusse entsagt hast, so entferne auch diesen.‘ Ich bekenne meine Nachlässigkeit. Aus Furcht vor der menschlichen Schwachheit, damit nämlich die Brüder bei solcher Strenge nicht von der gewohnten guten Observanz abgingen, habe ich ihnen bisher einige wenige Bücher zum Gebrauche gestattet.“ An diese Äußerungen Dominicis knüpft dann Rösler die Bemerkung: „Dieser Satz u. a. beweist doch wohl, daß Dominicis Charakter ‚von maßvoller Milde‘ nicht ganz entfernt war.“ Wenn also Dominici es sich selbst zur sündhaften Lauigkeit und Nachlässigkeit anrechnet, daß er den ihm untergebenen Mönchen den Gebrauch von Büchern nicht ganz untersagt, sondern einige wenige Bücher gestattet hat, so findet Rösler darin einen Beweis von dessen „maßvoller Milde“! — Wäre er konsequent, so müßte er nunmehr auch seine eigenen Ordensobern einer maßlosen Lauheit und Nachlässigkeit zeihen, da sie ihm selber ja augenscheinlich den Gebrauch recht vieler Bücher gestattet haben.

In meinem Aufsätze hatte ich (IX, 243) behauptet, daß Dominicis „Eifer, so sehr er auch aus innerer Überzeugung quillt, nicht ganz frei ist von selbstgefälliger Freude an den eigenen Erfolgen und von eitlen Rühmen.“ Hierfür hatte ich unter anderem einen Beweis gefunden in dem Inhalte seiner Briefe, worin er, wie ich sagte, „mit Behagen bei seinem eigenen Ich verweilt und in Breite erzählt, mit welchen Schmähungen man ihn bedacht habe, mit welcher Strenge er Enthaltensamkeit in Speise und Trank übe“. Damit habe ich, wie die Leser erkennen werden, dem Dominici keineswegs einen schweren sittlichen Fehler, sondern nur eine Schwäche zuerkennen wollen. Herr Rösler aber entrüstet sich darüber dermaßen, daß er meine Behauptung zweimal zu widerlegen sich bemüht (S. 33 u. 61). Er fragt: „Was

1) Hier schaltet Rösler das Wort „ungeordnete“ ein. Dadurch wird zwar der Sinn des Satzes ganz bedeutend abgeschwächt und gefälscht; aber Rösler erreicht dadurch seinen Zweck, vor seinen Lesern die in demselben Satze enthaltene schroffe und exzentrische Behauptung, daß der Gebrauch von Büchern für einen Mönch gefährlich und überflüssig sei, zu verhüllen.

hindert, eben dieses Urteil auf die Äußerungen des hl. Paulus (1 Kor. 9; 2 Kor. 11 u. 12 u. dergl.) anzuwenden?“ — In der That ist dies eine Parallele, die ebenso treffend ist, wie sie von den exegetischen Kenntnissen Röslers Zeugnis ablegt! Hier nämlich ist es der große Völkerapostel, der seine Briefe an eine Gemeinde richtet, worin Unzucht, Blutschänderei, Teilnahme an heidnischen Opfermahlzeiten, parteisüchtiger Dünkel und dergleichen zutage getreten waren, der zugleich sein Selbststrümen eine Thorheit nennt, welche die Korinther entschuldigen mögen wegen seiner Sorge um sie und wegen der Gefahr, in der er sie schweben sehe. Und dort ist es der Mönch, der sein Selbstlob auskramt vor urfrommen Nonnen, unter denen sich seine eigene Mutter befindet. Hier ist es Paulus, der im zweiten Briefe an die korinthische Gemeinde seine apostolische Würde und Wirksamkeit wider seinen Gegner in dieser Gemeinde und wider deren hämische Anfeindungen in eindringlicher, effektvoller und oft scharf ironischer Sprache verteidigt. Und dort ist es Dominici, der auf seine Leistungen vor Nonnen pocht, aus deren Mitte ihm nie ein Tadel oder Vorwurf, sondern nur innigste Verehrung und Anhänglichkeit entgegengebracht war.

Es ist eine unbestrittene und auch unbestreitbare Thatsache, daß Dominici nach seinem Eintritt in die Kurie Gregors XII. seine anfängliche Haltung in der kirchlichen Unionsfrage schon bald geändert hat. Desfalls hatte ich die Frage aufgeworfen: Wann ist dieser Wechsel bei J. Dominici eingetreten? (IX, 252.) Nach einer längeren Untersuchung über die während des Sommers 1407 gepflogenen Unionsverhandlungen war mein Resultat folgendes: Jener Wechsel sei nach Dominicis Heimkehr von seiner Gesandtschaftsreise nach Genua und Venedig — August 1407 — geschehen (IX, 273); dagegen liefere Dominicis öffentliches Verhalten am 1. November 1407 den Beweis, daß er an diesem Tage „seine Umschwenkung bereits vollzogen hatte“ (IX, 274 u. X, 345). Diesen meinen Nachweis verdreht Rösler in der Weise, daß er mir die ganz unsinnige Behauptung unterschiebt, daß „Dominici plötzlich, nämlich am 1. November 1407, diesen Gesinnungswechsel vorgenommen haben soll“ (S. 149). — Also wieder einmal das allbekannte rabulistische Kunststückchen: einem Gegner eine absurde Behauptung andichten, diese dann natürlich mit Leichtigkeit widerlegen und darauf sich den Lesern oder Zuhörern in der Pose eines siegreichen Dialektikers produzieren! Doch ist dies nicht das einzige Mal, daß Rösler es anwendet.

Als Gregor XII. gegen Anfang Mai 1408 mit dem Plane, neue Kardinäle zu ernennen, herausrückte, war es klar, daß er hierdurch in Konflikt mit seinem bisherigen Kardinalkollegium geraten werde, weil dieses die geplante Neuernennung als einen

Abbruch der noch schwebenden Unionsverhandlungen und als sichere Ursache der Vereitelung der auf eine nahe Wiederherstellung der kirchlichen Einheit gerichteten Hoffnungen ansah. Zwar wohl nicht dem an Geist und Körper altersschwachen Papste, dagegen sehr wohl seinem fähigsten und einflußreichsten Berater, dem Johannes Dominici, mußte es einleuchten, daß jener Konflikt zwischen dem Papste und den alten Kardinälen wegen der neu zu ernennenden, unter denen sich auch Dominici befand, sich aufs schärfste zuspitzen und für die Kirche in ihren Folgen ganz unabsehbare Gefahren herbeiführen werde. Mit Rücksicht auf diese schon vor der Neuernennung vom 12. Mai und vor dem Beginn des Abfalls der (alten) Kardinäle von Gregor am 11. Mai eingetretene Lage der Dinge hatte ich (X, 371) behauptet, daß für Dominici, „wenn er nicht in rücksichtslosem Ehrgeiz den Kardinalat erstrebte, und wenn er nicht sein persönliches Interesse über die höchsten und heiligsten Interessen seiner Kirche stellte, die dringendste moralische Nötigung eingetreten wäre, mit allen ihm zugebote stehenden Mitteln die Ernennung zu verhindern oder standhaft abzulehnen“ (X, 371). Hierzu bemerkt Rösler mit zur Schau getragener Entrüstung: „Man verlangt also mit anderen Worten, daß Dominici sich gegen den Papst aufseiten des abgefallenen Kardinalkollegiums hätte stellen sollen“ (S. 163). Vor den Lesern dieser Zeitschrift bedarf es des Nachweises nicht, daß „man“ mit jenen meinen Worten das von Rösler darin gefundene nicht „verlangt“. Röslers plumper Fälschungsversuch an meinen Worten aber legt die Vermutung nahe, daß er auf ein Lesepublikum spekuliert, dessen Mangel an Urteilsfähigkeit recht hochgradig ist

Inbezug auf jene von Gregor am 12. Mai 1408 ausgeführte Ernennung Dominicis zum Kardinal hatte ich, wie sich schon aus der unmittelbar vorhergehenden Darlegung ergibt, darauf hingewiesen, daß gerade hier eine andere Schattenseite in Dominicis Charakter hervortrete, nämlich sein ehrgeiziges Strebertum. Ich hatte mich hierfür auf das Zeugnis des „in seiner nächsten Nähe amtierenden und ihm gar nicht feindseligen“, klugen päpstlichen Geheimschreibers Lionardo Bruni berufen, der ausdrücklich versichert, daß Gregor jene vier neuen Kardinäle ernannt habe, „besonders weil sie es gar sehr verlangten“ (*praesertim id magnopere flagitantibus*. X, 371). Einen solchen Vorwurf darf Rösler auf seinem Helden nicht sitzen lassen. Es fragt sich also bloß nur noch, wie er ihn widerlegt; denn widerlegt muß werden. Gegen die Person Brunis kann nichts eingewendet werden, gegen seine Kenntnis der Verhältnisse an der Kurie und in der Umgebung Gregors ebenfalls nichts. Auch ist das Schriftstück, worin Bruni jenes Zeugnis über Dominicis ehrgeiziges Streben

nach dem Kardinalat ausspricht, nicht, wie so manche andere Schreiben der Humanisten, ein an irgendeinen hohen Gönner gerichtetes Prunkschreiben, sondern ein an einen Freund und ehemaligen Genossen an der Kurie, der im fernen Neapel weilt, gerichteter Brief, worin Bruni diesem in einfacher, klarer und vertraulicher Sprache Mitteilung über die Ereignisse macht, die sich nach des Freundes Abgang von der Kurie an dieser ereignet haben. Dieser Aussage stellt Rösler das Selbstzeugnis Dominicis gegenüber, der nach seiner Ernennung in einem Briefe an die Dominikanerinnen in Venedig seine neue Würde als eine ihm aufgezwungene „Dornenkrone“ bezeichnet. Rösler rechnet dann Brunis Aussage wegwerfend zu den „Verdächtigungen in der öffentlichen Meinung“ (!) und zu den „ersten Dornenstichen“ der neuen Kardinal-„Dornenkrone“ und meint, daß „diese seine dornenreiche Thätigkeit bis zum Konstanzer Konzil allein Grund genug wäre, ihn gegen die erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen, daß das Kardinalat der Erfolg seines Ehrgeizes gewesen sei“ (S. 161—164). Gegen eine so salbungsvolle Widerlegung ist jedes ernste Wort überflüssig. Bemerkt sei nur noch, daß in dem folgenden Texte des Röslerschen Buches von wirklichen weiteren „Dornenstichen“ in der Thätigkeit Dominicis nichts zu finden ist. Das einzige von Rösler gemeldete Faktum, welches allenfalls als schmerzhafter „Dornenstich“ aufgefaßt werden könnte, die Teilnahme Dominicis an der trübseligen und gefährvollen Fahrt Gregors von Gaeta bis zum Hafen von Cesena (30. Okt. bis 22. Dez. 1412) ist eine reine Erdichtung Röslers (S. 170). Denn wie Rösler aus den von ihm citierten Quellen, aber auch schon einfach aus meinem Aufsätze (X, 389) hätte herausfinden können, haben an jener Fahrt von Gregors Kardinälen nur die drei Nepoten, Anton Correr, Gabriel Condulmer und Angelo Barbadigo, nicht aber Dominici teilgenommen.

Äußerst charakteristisch für das von Rösler gegen mich angewendete „Widerlegungs“-Verfahren ist noch eine andere mich betreffende polemische Bemerkung in seinem Buche. Er kennt außer meinem vor fünf bis sechs Jahren veröffentlichten Aufsätze über Dominici auch meinen bereits vor achtzehn Jahren veröffentlichten Aufsatz über die ersten Pontifikatsmonate Gregors XII. (Histor. Zeitschr. Jahrg. 1875). Hierin hatte ich die im Jahre 1408 geschehene Sezession der beiden Kardinalkollegien „einen so sehr motivierten Akt revolutionärer Notwehr“ genannt. Weil ich später diese Benennung weder als genau noch überhaupt als richtig erkannte, bezeichnete ich dieselbe Sezession der Kardinäle in meinem Aufsätze über Dominici als „eine mit Rücksicht auf die Notlage der Kirche und ihre eigene persönliche Sicherheit gewagte That revolutionärer Selbsthilfe“ (X, 367). Fünf Jahre

nach dem Erscheinen dieses Aufsatzes ignoriert Rösler, der ihn sonst Zeile für Zeile durchspürt hat, die darin gegebene richtige Bezeichnung, gräbt jene vor achtzehn Jahren gebrachte unrichtige wieder aus und polemisiert gegen mich, indem er seinen Lesern die Unwahrheit vorredet, daß „man in der Sezession auch heute noch einen so sehr motivierten Akt revolutionärer Notwehr“ finden wolle (S. 163). Sorgsam verschweigt er dabei den Ort, wo er diese Bezeichnung gefunden hat, und erzeugt so in seinen Lesern den Irrtum, als ob ich die letztgenannte Bezeichnung für die Sezession der Kardinäle in meinem Aufsatz über Dominici oder, wie Rösler sich ausdrückt, „auch heute noch“ verträte.

Rösler würde für seine Tendenz nur halbe Arbeit geleistet haben, wenn er lediglich den Dominici gegen allen Tadel zu verteidigen vermocht hätte. Denn da Dominici der bedeutendste und einflußreichste Berater Gregors XII. ist und für dessen Kirchenpolitik während der Jahre 1407—1414 die Hauptverantwortung trägt, so gilt es für Rösler, auch diesen von Dominici beratenen oder richtiger gesagt: geleiteten Papst in möglichst vorteilhaftem Lichte darzustellen und von jedem Vorwurf möglichst zu reinigen. Wie das Rösler bezüglich des Verhaltens Gregors zu den kirchlichen Unionsbestrebungen anstellt, kann hier nicht im einzelnen nachgewiesen, geschweige denn kritisch untersucht werden; denn solches würde wiederum einen allzu großen Raum beanspruchen und dazu auch ein recht uninteressantes Kapitel aus der Geschichte der großen Kirchenspaltung behandeln. Deshalb ziehe ich es vor, hier nur noch zur guten Letzt nachzuweisen, wie Rösler den argen Nepotismus dieses Papstes zu entschuldigen, zu beschönigen und als möglichst geringfügig darzustellen versucht, und wie sich dieser Versuch zu den Thatsachen der Geschichte verhält.

Ganz den Nepotismus Gregors wegzuleugnen wagt Rösler freilich nicht. Ein solches Unterfangen wäre freilich auch ebenso thöricht wie der kindische Versuch einer sprichwörtlich gewordenen Mohrenwäsche. Er gesteht also ein: „Eine übertriebene Sorge Gregors für seine Verwandten und deren Einfluß auf den Papst läßt sich nach den vorhandenen Quellenberichten nicht in Abrede stellen (S. 137). In dieser Bezeichnung des Nepotismus als „einer übertriebenen Sorge für seine Verwandten“ gestattet sich Rösler einen Euphemismus von gleicher Art und von gleichem Werte, wie wenn man z. B. einen blutigen Mord als einen allzu starken Aderlaß oder eine auf der Folter erzwungene Aussage als ein unter äußeren Einflüssen zustande gekommenes Geständnis bezeichnen würde. Dann wirft Rösler zu Gregors Entschuldigung die Frage auf: „Wem durfte der Greis in der erschütterten Stellung des römischen Stuhles eher vertrauen als seinen

Verwandten, namentlich nachdem sein Mißtrauen erregt worden war?“

Hier versucht Rösler vor seinen Lesern eine recht dreiste Vertauschung der Begriffe. Denn nicht darin, daß Gregor seinen Verwandten sein Vertrauen schenkte und sie als seine Vertrauten in seine Nähe zog, bestand sein Nepotismus, den man angeklagt und anzuklagen hat, sondern darin, daß er seine Verwandten in maßloser Weise mit kirchlichen Würden und Gütern fürstlich auszustatten trachtete. Gleich darauf redet Rösler wieder euphemistisch von einer „Versorgung der Verwandten Gregors“. Er citirt dann einen einzigen über den Nepotismus Gregors handelnden Satz meines Aufsatzes und glaubt ihn mit der Bemerkung abfertigen zu können: „Als Quelle hierfür werden Dietrichs von Nieheim giftige Schriften sowie die gehässige Vita Gregorii angeführt.“ So sucht er seine Leser glauben zu machen, daß die Schriften Dietrichs und die Vita Gregorii XII. die einzigen von mir angeführten Zeugen für den Nepotismus Gregors seien. In Wirklichkeit aber habe ich hierüber im nächstfolgenden Texte noch eine ganze Seite lang gehandelt und eben hierfür noch eine ganze Reihe von anderen Zeugen citirt (IX, 254). Was nun aber die Aussagen Dietrichs und des Biographen Gregors über den Nepotismus dieses Papstes betrifft, so sind dieselben dadurch, daß Rösler erstere als „giftig“ und letztere als „gehässig“ bezeichnet, keineswegs als unwahr nachgewiesen. Im Gegenteil wird eine vorsichtige Prüfung der desbezüglichen Nachrichten beider Schriftsteller ergeben, daß diese zwar über Gregor hart, partiisch und leidenschaftlich urteilen, daß sie aber für den Nepotismus Gregors Thatsachen berichten, gegen deren Wahrheit nichts Ausreichendes eingewendet werden kann.

Indes da jene beiden Zeugen dem Herrn Rösler nun einmal so sehr zuwider sind, so will ich hier einmal seinem Widerwillen Rechnung tragen, für jene Charakterseite Gregors, die Rösler so schön und zart als „übertriebene Sorge für seine Verwandten“ bezeichnet, von den Zeugnissen Dietrichs und des Biographen ganz absehen und unzweifelhafte Thatsachen darüber reden lassen.

Was zunächst die geistlichen Nepoten Gregors betrifft, so kommt an erster Stelle sein Bruderssohn Anton Correr in Betracht. Die unsinnigen Angaben, welche Vespasiano Bisticci, ein erst nach Mitte des 15. Jahrhunderts schreibender Panegyriker, über Anton Corrers Vorleben bringt und worauf sich Rösler (S. 138) beruft, können wir füglich ganz unberücksichtigt lassen. Wie unverläßlich dieser Lobredner ist, das kann Rösler aus den Werken zweier von ihm hochgepriesener

neuerer Historiker erfahren <sup>1)</sup>. Anton Correr war im Jahre 1394 Mitglied einer in seiner Vaterstadt Venedig neu gegründeten Niederlassung der Jesuiten-Kongregation. Aus dieser ist er später wieder ausgeschieden. Er wurde Priester und erlangte eine Dekanpfründe. Als dann sein Vetter Angelo Barbadigo im Jahre 1404 das arg heruntergekommene Augustinerkloster S. Giorgio in Alga in Venedig kraft Auftrags des Papstes Bonifaz IX. in ein weltliches Chorherrenstift umwandelte, befand sich Anton unter dessen ersten neuen Chorherren. Im nächstfolgenden Jahre, als sein Oheim Angelo Correr Kardinal wurde, finden wir Anton im Besitz der Bischofswürde von Modon in Süd-griechenland. Dafs er sich von Venedig jemals dorthin begeben habe, dafür fehlt auch jede Andeutung. Als darauf aber am 30. November 1406 sein eben genannter Oheim den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, begab sich Anton zu ihm an die Kurie. In den letzten Tagen des Februar trat er im Auftrage seines päpstlichen Oheims zugleich mit dem bologneser Rechtslehrer Anton von Budrio und dem Bischofe von Todi eine Gesandtschaftsreise zum Gegenpapste Benedikt XIII. an. Mit diesem schlofs er am 21. April in Marseille den bekannten Vertrag ab, in welchem Savona als Ort der Zusammenkunft beider Päpste zum Zwecke beiderseitiger Abdankung und Wiederherstellung der kirchlichen Einheit bestimmt wurde. Obschon die Bestimmungen dieses Vertrages der Klugheit und Vorsicht Antons ein keineswegs günstiges Zeugnis ausstellen, wurde er doch schon gleich nach seiner Rückkehr an die Kurie vom päpstlichen Oheim mit dem bedeutenden Bistume Bologna versehen, dessen Einkünfte er fortan genofs, ohne die Kurie zu verlassen und in seiner Diocese zu residieren. Wenige Tage darauf — am 12. Juni — machte ihn der Oheim zum päpstlichen Kämmerer. Als solcher stand er nunmehr an der Spitze der päpstlichen Finanzverwaltung. Vergebens forscht man nach irgendeiner Vorbildung für dieses so wichtige Amt. Dafs der Papst es einem erst eben bei der Kurie eingetretenen und in deren Geschäften noch ganz unerfahrenen Manne übertragen hat, dafür läfst sich eben kein anderer Grund finden, als dafs dieser das Verdienst hatte, des Papstes Neffe zu sein. Zwei Tage später erteilte der Oheim seinem neuen Kämmerer auch unbegrenzte richterliche Vollmacht für alle die päpstliche Kammer betreffenden Streitsachen. Wie wichtig und weitgehend diese Vollmacht war, dafür haben wir ein recht augenfälliges Beispiel. Am 13. Juni 1408 entsetzte der Neffe Anton als Kämmerer seines päpstlichen Oheims durch

1) Vgl. Guasti, Commissioni di Rinaldo degli Albizzi I, 235 u. 240; Pastor, Gesch. der Päpste II, 417.

Richterspruch den Patriarchen Anton von Aquileja, einen deutschen Reichsfürsten. Und auffälligerweise sagt der Oheim in der schon vom selben Tage datierten Verkündigungsbulle dieses Urteils nichts von den Gründen dieser Absetzung. Mag nun auch das Urteil im kanonischen Rechte ausreichend begründet gewesen sein, jedenfalls war es in kirchenpolitischer Beziehung eine sehr unkluge Maßregel, die den Papst mit seiner eigenen Vaterstadt Venedig recht gründlich entzweite und auch hauptsächlich das schmähliche Mißlingen des von Gregor für das Jahr 1409 berufenen Konzils verursachte. So trägt Anton für zwei folgenschwere Mißgriffe in der Kirchenpolitik die Hauptschuld. Im schroffen Gegensatz dazu steht sein weiteres Hinaufrücken auf der Stufenleiter der kirchlichen Würden und Ämter; am 12. Mai 1408 ernannte ihn der Oheim zum Kardinal.

Der zweite geistliche Nepot ist Gabriel Condulmer, ein Schwestersonn Gregors. Er war noch ein Jüngling, als er mit seinem Vetter Anton Chorberr in S. Giorgio in Alga wurde. Durch Bemühung seines Oheims erhielt er ein Kanonikat an der Domkirche zu Verona, wo er ein Jahr lang wohnte. Als dann sein Oheim Papst wurde, begab auch er sich zur Kurie. Hier wurde er binnen wenigen Monaten zum Kleriker der päpstlichen Kammer, zum päpstlichen Protonotar und dann zum päpstlichen Schatzmeister befördert; überdies verlieh ihm der Oheim mehrere Pfründen, darunter das Bistum Siena. Selbstverständlich nahm er hier nicht am Sitze seines Bistums Residenz, sondern blieb an der Kurie in Gregors Umgebung. Dieser ernannte ihn dann auch am 12. Mai 1408 zum Kardinal.

Der dritte geistliche Nepot ist Angelo Barbadigo, ein Sohn von einer andern Schwester Gregors. Gleich nachdem dieser Kardinal geworden war, wurde auch Barbadigo zum Bischof von Verona ernannt. Zwei Jahre später machte Gregor am 19. April 1408 auch diesen Neffen zum Kardinal.

Der vierte geistliche Nepot ist mit dem ersten gleichnamig. Dieser zweite Anton Correr war Sohn des Peter, eines zweiten Bruders Gregors; er war im Jahre 1394 in den Dominikanerorden getreten. Als sein Oheim am 11. Juni 1405 Kardinal geworden war und dann am 25. Mai 1406 von Innocenz VII. auch noch das Bistum Cittanova (Aemonia) empfangen hatte, cedierte er es am 26. August 1406 diesem Neffen. Nachdem derselbe am 30. November zum Papste gewählt worden war, verlieh er ebendiesem auch noch das Bistum Brescia, versetzte ihn aber am 15. Juli 1409 von Brescia nach Ceneda; hier wurde der Neffe am 26. August in den Besitz des Bistums gesetzt. Während der ersten Jahre des Pontifikats Gregors finden wir auch diesen Neffen nicht an seinem Bistumssitze, sondern gleich

seinen übrigen vorgenannten und noch im Folgenden zu nennenden Vettern an der Kurie des Oheims.

Viel greller noch wie bei diesen vier geistlichen Nepoten Gregors tritt dessen Nepotismus bei seinen weltlichen Nepoten zutage. Es sind dies die drei Brüder des erstgenannten Anton Correr, Markus, Franz und Paul, die sich samt ihrem Vater Philipp, dem Bruder Gregors, gleich nach dessen Wahl zum Papste von Venedig zur Kurie begaben und dort in der nächsten Umgebung des neuen Papstes ihren Aufenthalt nahmen. Hier begannen der Papst, dessen Bruder und Neffen, wie uns der Kardinalbischof Anton Gaetani meldet, schon bald über die hohen Ausgaben zu klagen, welche ihrer Familie durch die Erhebung Gregors auf den päpstlichen Stuhl verursacht worden seien, und deuteten an, daß der Familie dieserhalb Entschädigung gebühre. Indes versichert uns derselbe Kardinalbischof, der sich wenigstens in eigener Finanzangelegenheit als recht tüchtig gezeigt hat, daß in Wirklichkeit jene Ausgaben der Familie Gregors gar nicht so hoch gewesen seien; er berechnet sie auf etwa 6000 Goldgulden und hebt dabei namentlich die Kosten für Anschaffung von Pferden hervor. Zu diesen wirklichen Unkosten aber, selbst wenn sie auch noch viel größer gewesen, stehen dann die angeblichen Entschädigungen, welche die nicht geistlichen Mitglieder der Familie Correr von ihrem päpstlichen Oheim aus dem Kirchengut empfangen hat, in einem ganz gewaltigen Mißverhältnisse.

Schon am 30. April 1407 erscheint Paul Correr an der Kurie seines Oheims in Rom als „provisor urbis“, der in diesem Amte auch die Verwaltung der Hafenzölle von Rom führte, und als Hauptmann päpstlicher Soldtruppen. Kaum drei Wochen später, am 17. Mai, wurde derselbe von seinem Oheim zum Statthalter über die Städte Todi, Terni, Rieti, Amelia, Santigemini, Colle di Scipione und deren Gebiete ernannt. Selbstverständlich verließ Paul die Kurie nicht, sondern statthalterte von dieser aus, das ist: er bezog und genoß an der Kurie die Einkünfte aus jenen Städten und Gebieten. Etwa sechs Wochen nach dieser Ernennung, am 30. Juni, wurde er auch noch oberster Befehlshaber der gesamten päpstlichen Truppenmacht.

Nicht minder wurde auch Pauls Bruder Markus mit dem Besitztume der römischen Kirche ausgestattet. Am 1. Juni ernannte ihn der Oheim zum Statthalter der Stadt Orvieto und ihres Gebiets; am 18. August machte er ihn außerdem noch zum Statthalter von Viterbo und jener großen Landschaft, welche in der italienischen Geschichte des Mittelalters unter dem Namen des Patrimonium b. Petri in Tuscia bekannt ist.

Indes genügten diese fürstlichen Ausstattungen der beiden Laiennepoten Paul und Markus noch lange nicht den Ansprüchen

der Familie Correr. Ungefähr um dieselbe Zeit, als die letztgenannte Verleihung erfolgte, wurde von der Familie ein Plan gesponnen, dessen Ausführung und Gelingen das Haus Correr — auf Kosten der römischen Kirche — in die mächtigsten Fürstenhäuser Italiens eingereiht haben würde.

Am 9. August 1407 hatte Gregor mit seiner Kurie Rom verlassen, angeblich um auf dem Landwege nach Savona zu ziehen, wo die Zusammenkunft mit dem Gegenpapste Benedikt XIII. stattfinden sollte. Aber schon in Viterbo wurde er wieder wankelmütig. Hier war nach dem Zeugnisse des Kardinalbischofs Anton Gaetani es Gregor selbst, der durch eine vorgeschobene Person den Kardinälen den Vorschlag machen liefs, dafs sie sich von ihm die Erlaubnis erbitten sollten, seine Neffen mit Besitzungen der römischen Kirche auszustatten. Es sei ja geziemend — so wurde den Kardinälen vorgestellt — dafs die hochadelige Familie Correr, die aus ihren Mitteln so grosse Ausgaben für die Kirche und das Papsttum gemacht habe, nun auch dafür aus dem Kirchengut einigermaßen entschädigt werde. Klage doch Gregor mit seinem Bruder und seinen Neffen öfter über die von der Familie für jene Zwecke verwendete gewaltige Summe. Das Kardinalkollegium merkte wohl, dafs Gregor ohne eine vorhergehende reichliche Ausstattung der Seinigen aus dem Gute der Kirche zu keinem ernstlichen Schritte mehr zu einer Zusammenkunft mit Benedikt und zu einer gemeinschaftlichen Abdankung mit diesem sich herbeilassen werde, und entschlofs sich dazu, zur Erreichung der kirchlichen Einheit als des höheren Gutes Besitzungen des römischen Stuhles als ein niederes Gut zu opfern. Es reichte bei dem Papste eine Bittschrift ein, die zwar dem Unionseifer des Kollegiums das beste Zeugnis ausstellt, nicht aber dessen Wahrheitsliebe und Überzeugungstreue. In dieser Bittschrift hiefs es:

„Weil die edlen Herren Markus, Franz und Paulus, Söhne des edlen Herrn Philipp Correr, eines Venetianischen Edelmannes aus dem Bistum Castello, und Neffen Eurer Heiligkeit für die Ausrottung der traurigen und langwierigen Kirchenspaltung, die das christliche Volk schon so lange mit gräfslichen und schauerlichen Leiden in beklagenswerter Weise heimgesucht hat und heimzusuchen nicht abläfst, sowie auch für die Erreichung der ersehnungswürdigen Einheit in der Kirche Gottes und für die Erhaltung und Vermehrung des Standes und der Ehre der Kirche und für das Wohl und den Schutz Eurer Heiligkeit und deren Untergebener mit beständigen Sorgen und angestrenkten Mühen ohne Scheu vor Gefahren und Kosten sich und das Ihrige ausgesetzt haben; und weil dieselben wegen der Erhebung Eurer Heiligkeit auf den päpstlichen Stuhl in ihrem eigenen Stande

dermaßen verändert sind, daß sie zu ihrem väterlichen Erbe ohne Schande und Schmach nicht zurückkehren können, so scheint es uns in Anbetracht dieses vorgenannten und einiger anderer uns veranlassender vernünftiger Gründe nützlich und gebühlich, daß vonseiten des apostolischen Stuhles für die oben genannten Markus, Franz und Paul, damit sie ihren Stand geziemender aufrecht zu erhalten vermögen, wegen irgend einer Aushilfe und auch wegen Gewährung einer Belohnung in heilsamer Weise vorgesorgt werde. Deshalb ergeht unserseits an Ew. Heiligkeit die unterwürfige Bitte: Ew. Heiligkeit wolle in apostolischer Gnädigkeit geruhen, uns volle und freie Befugnis zu erteilen, die vorgenannten Markus, Franz und Paul und jeden von ihnen sowie auch ihre Söhne, Nachkommen und Erben zu belohnen mit Städten, Ländern, Burgen und Ortschaften, die der römischen Kirche gehören, wo auch immer sie gelegen sein mögen, samt deren Grafschaften, Gebieten, Landschaften, Rechten und Zubehörungen, samt aller Landeshoheit und aller richterlichen Gewalt, welche dort von der Kirche geübt worden ist und geübt werden kann und muß.“

Diese so auf Bestellung angefertigte Bitte wurde dann natürlich von der Seite, von welcher sie angeregt worden war, bereitwilligst gewährt. Am 29. August 1407 fertigte Gregor die Bulle aus, wodurch dem Kardinalkollegium die in dessen Bittschrift verlangte Befugnis in vollem Umfange erteilt wurde. Nunmehr rückte auch die Familie Correr mit ihren Ansprüchen auf Belohnung heraus. Für Markus forderte man die Stadt Corneto mit ihrem Gebiete, ein sehr wertvolles Besitztum der römischen Kirche, das dieser in der Regel eine Jahreseinnahme von 30000 Goldgulden, zuweilen aber auch 50—60000 Goldgulden einbrachte; für Franz die Stadt Faenza samt der dazu gehörigen Grafschaft und allen ehemaligen Besitzungen des Astorgio Manfredi; für Paul die Stadt Forli samt ihrer Grafschaft und den ehemaligen Besitzungen der Familie Ordelaffi; für ihren Vater Philipp die zum Patriarchat Aquileja gehörende Markgrafschaft Istrien. Von den genannten Besitzungen sollten Corneto, Faenza und Forli Familienlehen bis zur dritten Generation, Istrien aber ein immerwährendes Lehen werden. Als Abfindung für Gregor im Falle seiner Abdankung verlangte man seine Ernennung zum lebenslänglichen päpstlichen Legaten in den Kirchenprovinzen Mailand, Aquileja, Grado und Konstantinopel sowie im Kirchenstaat das geistliche und weltliche Generalvikariat in der Mark Ankona.

Es fehlte somit nur noch, daß auch von der anderen Seite Benedikt XIII. für sich und seine Nepoten ähnliche Belohnungs- und Entschädigungsansprüche erhoben hätte. Im Falle des damals geplanten und allgemein gehofften Rücktritts beider Päpste

würde dann im Jahre 1407 der Kirchenstaat fast gänzlich unter die Nepotenfamilie Correr und Luna aufgeteilt und so schon damals die Vision der h. Brigida in Erfüllung gegangen sein:

„Ich sah zu Rom, als wenn vom Palaste des Papstes neben Sanct Peter bis zur Engelsburg und von der Engelsburg bis zu San Spirito und bis zur Peterskirche eine einzige Ebene wäre. Und diese Ebene umgab eine sehr harte Mauer, und um die Mauer herum befanden sich verschiedene Wohnungen. Da vernahm ich eine Stimme, welche sprach: ‚Der Papst, welcher seine Braut mit der Liebe liebt, womit ich sie liebe und meine Freunde sie geliebt haben, wird diesen Ort mit seinen Besitzern in Besitz haben, damit er desto freier und ruhiger seine Berater herbeirufen kann.‘“ (Lib. VI, cap. 74.)

Indes kam jene von Gregors Kardinalkollegium und der Familie Correr vereinbarte Belohnungskomödie wegen der schon bald wieder zwischen Papst und Kollegium eingetretenen Entzweiung nicht zur Ausführung. Es folgte alsdann für Gregor und die Seinigen eine Zeit der Bedrängnis, in welcher es nicht einmal gelang, das vor dem 29. August 1407 bereits erworbene Kirchengut festzuhalten. Zwar versuchte Gregor auch dann noch zweimal eine neue Ausstattung seiner Nepoten mit dem Besitztum der römischen Kirche: am 22. April 1409 machte er den Jakob Correr — wahrscheinlich einen Sohn seines Bruders Peter — zum Statthalter der Grafschaft Sabina, und am 1. Juni desselben Jahres ernannte er den oben schon mehrfach erwähnten Neffen Paul zum Statthalter einer größeren Zahl von Ortschaften und festen Plätzen der Romandiola. Jedoch war die Herrschaft der neugeschaffenen Dynastie Correr von keinem Bestande. Schon im September desselben Jahres drang das Heer des neuen Gegenpapstes Alexander V. ins mittlere Tiberthal und ins römische Tuscien vor und nahm aufer anderen Städten auch Cortona, Orvieto und Montefiascone in Besitz. In Viterbo erhob sich die Bürgerschaft für Alexander V. und nahm den Statthalter und Nepoten Marcus Correr gefangen. Eben damals scheint auch dessen Bruder seine Statthalterschaft an dem mittleren Tiber und ihr Vetter Jakob die seinige in der Sabina verloren zu haben. Ebenso ist auch Pauls Statthalterschaft in der Romandiola nicht von langer Dauer gewesen, denn schon zu Anfang des Jahres 1414 finden wir ihn in seiner venetianischen Heimat im Amte eines Luogotenente des Dogen. Als dann gegen Anfang März des nächstfolgenden Jahres die zu Gregors Obedienz sich noch haltenden deutschen Fürsten durch ihren Bevollmächtigten Culpini den Papst Gregor XII. mit Entschiedenheit zur Abdankung aufforderten und diese erwirkten, da hatte Gregor schon längst seine früheren hochfahrenden Ausstattungspläne für seine Familie auf

Kosten der Kirche fahren lassen und auch seine eigenen Versorgungsansprüche bedeutend ermäßigt. Seine Veterschaft erhielt nichts, und ihm selber wurde vom Konstanzer Konzil Rang und Titel eines Kardinalbischofs von Tusculum, das Amt eines Kardinallegaten in der Mark Ancona und die Verwaltung der Bistümer Macerata und Recanati zuerkannt.

Wir haben nunmehr gesehen, welche maßlosen Ansprüche die Familie Gregors XII. auf den Länderbesitz der römischen Kirche geltend machte. Sehr nahe liegt da die Vermutung, daß in ähnlicher Weise auch der päpstliche Schatz für die Familie ausgenutzt worden ist. Leider sind indes die libri introitus et exitus aus der Pontifikatszeit dieses Papstes im Vatikanischen Archiv nicht mehr vorhanden, so daß etwaige für die Nepoten bestimmte, aus der päpstlichen Kammer oder dem päpstlichen Schatze gezogene Geldsummen nicht mehr nachweisbar sind. Andererseits aber werden Rösler und die übrigen Verteidiger oder Beschöniger des päpstlichen Nepotismus sofort bereit sein, jede Verwendung der Geldeinnahmen der päpstlichen Kammer oder des Geldbestandes des päpstlichen Schatzes dadurch zu bestreiten, daß sie auf die große Notlage hinweisen, worin sich die päpstliche Finanzverwaltung während der ersten Monate des Pontifikats Gregors XII. befunden habe. In der That scheint diese bestanden zu haben, was ich in einem Aufsätze über die Anfänge des Pontifikats Gregors XII. als der erste dargelegt habe (v. Sybels Hist. Zeitschrift, Jahrg. 1875, Bd. XXXIV, S. 95—99). Dem damaligen Nachweise könnte ich heute noch eine Reihe neugefundener That-sachen beifügen, welche die damalige Geldverlegenheit der Kurie recht deutlich ans Licht stellen. Aber unerklärlich scheint mir wenigstens, daß dieser finanzielle Mißstand auch nach dem ersten Halbjahre des Pontifikats, ja auch nach dem zweiten noch fort-dauerte. Denn einerseits waren die damaligen Ausgaben für die bewaffnete Macht bei weitem nicht so „ungeheuer“, wie ich sie in jenem letztgenannten Aufsätze angefaßt habe. Denn man war damals mit keiner Nachbarmacht im Kriegszustande. Fünf-hundertundfünfzig Lanzen unter Paul Orsini, zweihundert unter Ludwig Migliorati, dazu noch die kleine Palastwache des Vatikans und die kleine Besatzung der Engelsburg: das war die ganze Militärlast, die der päpstlichen Kammer oblag. Die monatliche Gesamtausgabe dafür wird noch keine 15 000 Goldgulden betragen haben. Die relative Geringfügigkeit dieser Summe werden die Leser ermessen können, wenn ich beifüge, daß die päpstliche Kammer 31 Jahre vorher während des Krieges mit der Florentiner Liga in einem einzigen Monat schon 87 024 Goldgulden „pro guerra“ ausgegeben hat. Da der größte Teil der abendländischen Christenheit zur Obedienz Gregors gehörte, können doch die regel-

mäßigen Einnahmen seiner Kammer gar nicht unbedeutend gewesen sein. Übrigens trug die Kurie Sorge, daß nicht bloß diese regelmäßigen Einkünfte zeitig eintrafen, sondern auch daß ihr ganz bedeutende außerordentliche Einkünfte zufließen. Bereits gegen Mitte März 1407 reiste der Minoritengeneral als päpstlicher Gesandter nach Norditalien, Deutschland und anderen Ländern ab, um anzukündigen: „Sanctitatem Suam esse habituram necessitatem non parvae summae pecuniae pro multis et variis expensis, quas oportebit fieri pro executione unionis ecclesiae.“ Im selben Monate ergingen an die päpstlichen Kammereinnehmer in verschiedenen Ländern bis zum fernen Irland und Norwegen Mahnungen, schleunigst Rechnung abzulegen und die Barbestände einzusenden. Im folgenden Monat wurde dann dem Klerus von Unteritalien, Lombardien, Ungarn, Griechenland, Deutschland und den um die Nord- und Ostsee gelegenen Ländern ein Zehnter auferlegt. Seiner Einsammlung mochte sich immerhin der eine oder andere Landesherr widersetzen, wie uns dies in der That von dem Herzoge Friedrich von Österreich für Tirol überliefert ist; im übrigen haben wir aber keinen Grund zu zweifeln, daß dieser Zehnte im großen und ganzen auch eingetrieben und an die päpstliche Kammer abgeliefert worden ist. Trotz allem diesem finden wir die päpstliche Kasse auch über das erste Halbjahr hinaus während des ganzen Jahres 1407, ja auch im Jahre 1408 in steter Geldnot. Wie ist das zu erklären? Zwei mit den Verhältnissen an Gregors Kurie wohlvertraute Schriftsteller, nämlich Dietrich von Nieheim und der ungenannte Verfasser der Vita Gregorii XII, liefern uns eine sehr einfache und bis vor kurzem auch für glaubhaft gehaltene Erklärung; sie sagen nämlich, das Geld sei in den Trichter des Nepotismus geschüttet worden. Aber neuerdings hat ja Rösler, wie wir oben gesehen haben, die Berichte Dietrichs für „giftig“ und den der Vita für „gehässig“ erklärt und damit beide kurz abgethan. So müssen wir uns also nach einem anderen Zeugnis umsehen, das für die chronische Ebbe in Gregors Kasse die ausreichende Erklärung giebt. Eine solche findet sich in der öffentlichen Anklageschrift des Pisaner Konzils gegen Gregor XII. und Benedikt XIII. Darin heißt es nämlich, Gregor habe die großen Geldsummen, die er als subsidium charitativum vom Klerus eines großen Theiles seiner Obedienz eingezogen habe und die für den angegebenen Zweck, die Reise nach Savona zur Wiederherstellung der Kircheneinheit, ausreichend gewesen seien, nicht hierfür verwendet, sondern unter seine Nepoten und Verwandten verausgabt. (Vgl. Raynaldi, Annal. Eccl. a. 1409 nr. LIV, art. 13.) Das Konzil giebt für diesen Anklagepunkt 17 Beweiszeugen an, nämlich 4 Kardinäle, 5 Doktoren, 4 Scriptorum litterarum apostolicarum und noch 4 andere

angesehene Männer. Es mag abgewartet werden, ob Herr Rösler diese Zeugen des Meineides oder des fahrlässigen Falscheides anschuldigen und so gleich den andern ihm unbequemen Zeugen kurz abthun wird. Bis dahin wenigstens wird dieses Zeugnis, das sich mit dem Dietrichs und der Vita in so merkwürdiger Übereinstimmung befindet, als vollgültig anzusehen sein. Bei solchen Zuwendungen an die Familie aus der päpstlichen Kasse begreift es sich auch, warum Gregor, der sonst, seiner zaghaften und skrupulösen Natur gemäß, in wichtigen Dingen sich als so vorsichtig, langsam und zaudernd erwies, so große Eile hatte, seinen beiden erst eben an die Kurie gelangten und in deren Geschäftsgänge noch unerfahrenen Neffen Gabriel und Anton die beiden wichtigsten und höchsten Finanzämter, das des Schatzmeisters und das des Kämmerers, anzuvertrauen. Nunmehr wird auch der Inhalt von zwei wichtigen Urkunden Gregors verständlich, die bisher unbekannt geblieben waren. In der einen sagt der Papst, er habe seinem Neffen Gabriel schon am 25. April 1407 eine Anweisung von 6000 Goldgulden auf die Einkünfte der apostolischen Kammer gegeben, womit dieser gewisse große geheim gehaltene, aber dem Papste wohlbekannte Ausgaben, die nicht zum Geschäftsbereiche des Schatzmeisters gehören, bestritten habe. In derselben Urkunde entbindet dann der Papst seinen Neffen von der Pflicht, irgendwem über die Verwendung dieser Summe Rechenschaft abzulegen. Ähnlich ist die zweite Urkunde, welche bezeugt, daß Gregors Neffe und Kämmerer Anton im April 1408 eine kostbare Mitra für 6500 Goldgulden verpfändet hatte, und daß ihn der Papst von der Pflicht enthebt, nachzuweisen, daß dieses Geld zum Nutzen der Kirche und der päpstlichen Kammer verausgabt sei.

Die vorstehenden Quellennachrichten werden meine Leser in den Stand setzen, sich eine klare Vorstellung über den Nepotismus Gregors XII. zu bilden und zugleich auch das richtige Urteil und die gebührende Bezeichnung für das Verfahren des Herrn Rösler, der diese traurige Schattenseite jenes Pontifikats mit dem euphemistischen Ausdrucke einer „übertriebenen Sorge für seine Verwandten“ vor seinen Lesern verschleiert hat. Auf Grund meiner ganzen und ausführlichen Darlegung werden dann endlich auch meine Leser den Wert einer „Kritik“ abzuschätzen verstehen, welche über Röslers Buch in der „Litterarischen Rundschau“ (Jahrg. 1893, Bd. XIX, nr. 8 vom 1. Aug., S. 240—242) von Herrn Prof. Krieg in Freiburg geliefert worden ist und die in dem Schlusssatze gipfelt:

„P. Rösler hat ein auf selbständiger Forschung beruhendes, quellenmäßiges Geschichts- und Lebensbild, keine Biographie im gewöhnlichen Sinne geliefert. Dieses Leben ist ein wichtiger

Beitrag zur Kirchen- und Ordensgeschichte; aber auch die Geschichte der Kunst und Bildung, der Asketik und Pädagogik lernt aus ihr. Wenn der Verfasser für seinen Helden warm eintritt und ihn gegen alte und neuere Angriffe (besonders Sauerlands in Briegers Zeitschr. für Kirchengeschichte und Sybels Historischer Zeitschrift) verteidigt, so glaubt Referent, daß er im Rechte ist. An nicht wenigen Stellen hat P. Rösler durch Vorführung der quellenmäßigen Zeugen die Gegner Dominicis widerlegt.“

## 4.

## Vier Briefe aus der Reformationszeit.

Mitgeteilt

von

Johannes Haufsleiter.

### I. Urbanus Rhegius und Wolfgang Musculus an Luther.

Im zweiten Band der Zeitschrift für Kirchengeschichte (1878) S. 300 ff. hat Prof. Waltz Mitteilungen aus dem Codex Nr. 244 der Stadtbibliothek zu Riga gemacht, an die ich erinnern und die ich meisteils weiterführen möchte. Ich beginne die weitere Erschließung des wertvollen Sammelbandes mit dem vollständigen Abdruck zweier Briefe, deren Inhalt a. a. O. S. 303 und S. 304 kurz angegeben ist, die es aber verdienen, ihrem Wortlaute nach bekannt zu werden. Sie beziehen sich beide auf die schwere Krankheit, die Luther im Frühjahr 1537 in Schmalkalden durchzumachen hatte<sup>1</sup>. Namentlich der Anfang des ersten Briefes vergegenwärtigt lebhaft die Sorge der Freunde, sowie ihren freudigen Dank für die Wiedergenesung. Urbanus Rhegius fügt Bemerkungen hinzu über sein eigenes Befinden, über seine

1) Vgl. den von M. Jakobus Andreas Graul veröffentlichten Bericht, den Fr. Siegmund Keil in den dritten Teil der „merkwürdigen Lebensumstände“ Luthers aufgenommen hat (Leipzig 1764. S. 88 ff.).